

VGH 11 S 1469/22
VG 4 K 2989/22



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 000 [REDACTED]-22/W/LG
- zu 1, 2 -

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Ausländerbehörde -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen Fiktionsbescheinigung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]

am 2. August 2022

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 3. Juni 2022 - 4 K 2989/22 - ist in Bezug auf die (dort unter Nr. 29 und 30 geführten) Antragstellerinnen mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die in Bezug auf die Eilrechtsschutzbegehren der Antragstellerinnen entstandenen Kosten des erstinstanzlichen Antragsverfahrens (2/69 der gesamten Gerichtskosten, die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen sowie ihre insoweit angefallenen eigenen außergerichtlichen Kosten) und die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Die Anträge der Antragstellerinnen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Manfred Weidmann, 72072 Tübingen, werden abgelehnt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist durch Beschluss des Berichterstatters (§ 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO i. V. mit § 125 Abs. 1 VwGO) das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im ersten Rechtszug für unwirksam zu erklären und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens sowie schließlich über die Anträge der Antragstellerinnen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu entscheiden.

1. Billigem Ermessen entspricht vorliegend, der Antragsgegnerin die Kosten des von den Antragstellerinnen gegen sie geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens aufzuerlegen. Denn die Anträge der Antragstellerinnen auf Erlass einstweiliger Anordnungen nach § 123 Abs. 1 VwGO waren seit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens im Wesentlichen erfolgversprechend.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass dem von den Antragstellerinnen in ihrem Antrag aufgeführten Begehren, die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, sie erkenntnisdienlich zu behandeln, keine eigenständige Bedeutung zukam, sondern dieses Begehren allenfalls dazu dienen sollte, das eigentliche Rechtsschutzziel, nämlich die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihnen eine Bescheinigung über die Fiktion des erlaubten Aufenthalts und der erlaubten Erwerbstätigkeit nach § 81 Abs. 5, Abs. 5a i. V. mit Abs. 3 AufenthG auszustellen, vorzubereiten.

Hinsichtlich dieses eigentlichen Rechtsschutzziels dürfte zugunsten der Antragstellerinnen ein für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO) erforderlicher Anordnungsanspruch (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. mit § 920 ZPO) vorgelegen haben. Denn den Antragstellerinnen war die begehrte Bescheinigung über die Fiktion des erlaubten Aufenthalts und der erlaubten Erwerbstätigkeit nach § 81 Abs. 5, Abs. 5a i. V. mit Abs. 3 AufenthG wohl im Anschluss an die Stellung ihrer Anträge auf Erlass von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG zu erteilen.

Insbesondere hielten sich die Antragstellerinnen im Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegung ihres glaubhaften Vorbringens bei summarischer Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 (BANz AT 08.03.2022 V1, i. d. F. des Art. 1 VO v. 26.4.2022, BANz AT 03.05.2022 V 1) erlaubt im Bundesgebiet auf. Denn die genannte Vorschrift setzt für einen erlaubten Aufenthalt lediglich voraus, dass sich der bzw. die unter Geltung dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereiste Ausländer bzw. Ausländerin (bei dem bzw. der es sich nicht um einen ukrainischen Staatsangehörigen bzw. um eine ukrainische Staatsangehörige handeln muss) am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Antragstellerinnen bereits im Rahmen der Antragstellung beim Verwaltungsgericht dargelegt.

Auf die Frage, ob ihnen die beantragten Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG letztlich zu erteilen waren bzw. sind, dürfte es nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht ankommen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 06.04.2018 - 11 S

2583/17 - juris Rn. 24). Dieser Einschätzung entspricht es, dass die Antragsgegnerin den Antragstellerinnen die begehrten Bescheinigungen nunmehr auch ausgestellt hat.

Einen Anordnungsgrund, also die Gefährdung eines eigenen Individualinteresses haben die Antragstellerinnen mit ihren Hinweisen auf verschiedene Nachteile bei Unterbleiben der Ausstellung der Bescheinigungen gleichfalls dargelegt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG i. V. mit Nr. 1.5 des Streitwertkataloges 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der von den Beteiligten nicht angegriffenen Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht.

2. Gemäß § 166 VwGO i. V. mit den §§ 114 ff. ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 166 VwGO i. V. mit § 121 Abs. 1 ZPO ist ihm ein zu seiner Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beizuordnen.

Ausgehend vom Maßstab der „beabsichtigten“ Rechtsverfolgung kommt in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet wurde, ohne dass zuvor die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfolgt war, eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Antragsteller zuvor all das getan hatte, was für die Herbeiführung der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags erforderlich war (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.04.2011 - 1 PKH 7.11, 1 PKH 7.11 [1 C 6.10] - juris; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 15.04.2022 - 12 S 3164/21 - juris Rn. 10 m. w. N.). Das setzt neben den hinreichenden Erfolgsaussichten prinzipiell voraus, dass der Prozesskostenhilfeantrag sowie die gemäß § 166 VwGO i. V. mit § 117 Abs. 2 bis 4 ZPO notwendige vollständige

dige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der entsprechenden Belege vor der Erledigung beim Verwaltungsgericht eingegangen sind, der Prozesskostenhilfeantrag mithin vor Eintritt des erledigenden Ereignisses vollständig eingereicht worden war (vgl. auch hierzu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 15.04.2022, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Denn die Erklärungen der Antragstellerinnen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht vor, sondern erst gemeinsam mit dem Eingang der letzten Erledigungserklärung, nämlich ihrer eigenen Erledigungserklärung bei Gericht, mit dem die Rechtshängigkeit unmittelbar beendet wurde (vgl. Schübel-Pfister, in: Eyer-
mann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 161 Rn. 6a), beim Senat eingereicht worden. Damit war im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfebegehrens der Antragstellerinnen keine Rechtsverfolgung mehr beabsichtigt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

■